

STATUTEN

der

**Elektrizitätsgenossenschaft Jonen
(EGJ)**

Hinweis zur Schreibform:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Die unter dem Namen „Elektrizitätsgenossenschaft Jonen“ (EGJ) mit Sitz in Jonen bestehende Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR hat den Zweck, den Bewohnern von Jonen elektrische Energie abzugeben. Sie kann auch Energie selber produzieren oder sich an entsprechenden Anlagen beteiligen sowie artverwandte Dienstleistungen erbringen. Sie ist im Handelsregister eingetragen; ihre Dauer ist unbestimmt.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht

- ¹ Alle Liegenschafts- bzw. Wohnungseigentümer, welche von der EGJ Energie beziehen, sind Genossenschaftsmitglieder. Besitzen mehrere Personen zusammen eine Liegenschaft bzw. Wohnung (zu Mit- oder Gesamteigentum), kann nur eine von ihnen Genossenschaftsmitglied werden.
- ² Neu eintretende Mitglieder haben dem Vorstand den Beitritt schriftlich zu erklären (Art. 840 Abs. 1 OR).

Art. 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräusserung oder Übergabe des Liegenschafts- bzw. Wohnungseigentums, mit Beendigung des Energiebezuges von der EGJ, mit dem Tod des Genossenschafters oder mit dem Ausschluss. Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.
- ² Mitglieder, die gegen die Interessen der Genossenschaft handeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung aufgrund des eingelegten Rekurses steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen (Art. 846 Abs. 3 OR). Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

3. Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn

Art. 4 Vermögen und Haftung

- ¹ Das Vermögen der EGJ bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils.
- ² Für die Verbindlichkeiten der EGJ haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Reingewinn

- ¹ Der jeweilige Reingewinn der EGJ ist wie folgt zu verwenden:
 - a) Für Unterhalt und Ausbau der Anlagen und des Verteilnetzes
 - b) Zur Anlage von Reserven
 - c) Zur Verbilligung der Energie / Netznutzung
- ² Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe der Genossenschaft

Art. 6 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und des Reglements
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle oder Revisionsstelle
- d) Rechnungsabnahme (Betriebsrechnung und Bilanz) sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns
- e) Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Tarifstruktur für das kommende Geschäftsjahr
- f) Festsetzung des Besoldungs- und Spesenreglements der EGJ
- g) Beschlussfassung über Anlagen- und Verteilnetzausbau, welcher die Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigt
- h) Behandlung von Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder
- i) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden
- j) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 8 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Traktandenliste bekanntzugeben.
- ² Mit der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung werden den Mitgliedern die Erfolgsrechnung und Bilanz zugestellt.
- ³ Ausserordentlich wird sie einberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschliesst.
 - b) mindestens 1/10 der Genossenschafter es verlangt (Art. 881 Abs. 2 OR).
 - c) die Kontrollstelle es verlangt.

Art. 9 Stimmrecht

- ¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- ² Durch schriftliche Vollmacht kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 10 Beschlüsse (Abstimmungen) und Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt.
- ³ Für gewöhnliche Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (unter Vorbehalt von Art. 889 Abs. 1 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d FusG). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- ⁴ Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 17 dieser Statuten.

Vorstand

Art. 11 Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 12 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
 - b) Aufstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - c) Einberufung der Generalversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - e) Entscheid über Projektausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes von CHF 75'000.00 pro Ereignis nicht übersteigen
 - f) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf

Art. 13 Kompetenzdelegation

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Art. 14 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ² Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Kontrollstelle

Art. 15 Wahl und Zusammensetzung

- ¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Bei einem Verzicht auf die eingeschränkte Revision finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.
- ² Statutenbestimmung mit interner Kontrollstelle:
Die Kontrollstelle wird jeweils zusammen mit dem Vorstand auf vier Jahre gewählt. Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, welche sich selbst konstituieren.

Art. 16 Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.
- ² Über ihren Befund hat sie der Generalversammlung jeweils Bericht und Antrag zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung und Liquidation

- ¹ Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf, um als erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- ² Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, muss die Generalversammlung eine Kommission wählen, die die Lage der Genossenschaft untersucht und die an der folgenden Generalversammlung einen Bericht vorzulegen und einen Antrag zu stellen hat.

- ³ Bei dieser zweiten Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation beschlossen werden. Der Beschluss ist aber nur gültig, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen, wobei zwei Drittel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen.
- ⁴ Wird die Liquidation beschlossen, so besorgt sie der Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Genossenschaftsvermögen wird in erster Linie zur Tilgung der Schulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss fällt an die Einwohnergemeinde Jonen. Die Einwohnergemeinde Jonen hat das Vorkaufsrecht für sämtliche Anlagen. Eine Ausschüttung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Mitteilungen und Publikationsorgan

- ¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich.
- ² Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Bekanntmachungen das amtliche Publikationsorgan des Kantons Aargau.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 26. Juni 1980 inklusive aller Nachträge und Abänderungen. Sie treten mit Genehmigung der heutigen Generalversammlung in Kraft.

Jonen, den 16. Mai 2013

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT JONEN

Der Präsident:

Der Aktuar:

Roland Di Gregorio

André Pfister